



Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Müncheberger Anzeiger

14. Jahrgang

26. Januar 2015

Nr. 01

Inhalt amtlicher Teil

| | |
|--|---------|
| 1. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 10.12.2014 | Seite 1 |
| 2. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugendarbeit der SVV Müncheberg vom 03. Februar 2015 | Seite 1 |
| 3. Tagesordnung des Hauptausschusses der SVV Müncheberg vom 27. Januar 2015 | Seite 2 |
| 4. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der SVV Müncheberg vom 28. Januar 2015 | Seite 2 |
| 5. Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der SVV Müncheberg vom 29. Januar 2015 | Seite 2 |
| 6. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg vom 05.02.2015 | Seite 3 |
| 7. Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 10. Dezember 2014 | Seite 3 |
| 8. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg vom 10. Dezember 2014 | Seite 6 |

Inhalt nichtamtlicher Teil

| | |
|--|----------|
| 1. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg informiert Öffentliche Bekanntmachung | Seite 10 |
| 2. Landkreis Märkisch-Oderland informiert - Informationsveranstaltung im Pflegestützpunkt Strausberg | Seite 10 |
| 3. Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 10.12.2014 | Seite 11 |
| 4. Information der Waldbauernschule Brandenburg e.V. | Seite 11 |
| 5. Amt für Statistik Berlin Brandenburg informiert Bauabgangsstatistik 2014 | Seite 12 |
| 6. Bekanntmachung - Achtung Grundstückseigentümer, Eigentümer von Bungalows und Hundehalter | Seite 12 |
| 7. Information für die Einwohner des Ortsteils Trebnitz | Seite 12 |
| 8. Grundschule Müncheberg - An die Eltern schulpflichtig werdender Kinder | Seite 12 |
| 9. Information für Müncheberger Vereine | Seite 13 |
| 10. Stellenausschreibung | Seite 13 |
| 11. Sitzungskalender | Seite 14 |

Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 10.12.2014

Beschluss-Nr.: 49-06-2014

Die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 03.12.2014 zur überplanmäßigen Ausgabe von 38.500 EUR bei 54100.522100 – Aufwand Straßenunterhaltung – wird durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2014 genehmigt.

Beschluss-Nr.: 50-06-2014

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in ihrer Sitzung am 10.12.2014, den bestehenden Pachtvertrag mit der Sportgemeinschaft Müncheberg um ein Jahr zu verlängern.

Beschluss-Nr.: 51-06-2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

auf ihrer Sitzung am 10.12.2014 die Hauptsatzung der Stadt Müncheberg.

Beschluss-Nr.: 52-06-2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 10.12.2014 die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg.

Beschluss-Nr.: 53-06-2014

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg gibt ihre Zustimmung zum Rahmenkonzept für die Kinder- und Jugendarbeit in Müncheberg ab 01.01.2015.

Beschluss-Nr.: 54-06-2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg stimmt der Schließung der sich in Trägerschaft der Stadt Müncheberg befindenden Kindertagesstätten an folgenden Tagen zu:

| | |
|-------------------|----------------------|
| 02.01.2015 | Brückentag |
| 15.05.2015 | Tag nach Himmelfahrt |
| 28.12.-30.12.2015 | Weihnachten/Neujahr |

Die **Beschlüsse.Nr.: 55-06-2014** und **56-06-2014** wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betrafen jeweils eine Grundstücksangelegenheit.

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugendarbeit der SVV Müncheberg vom 03. Februar 2015

Die 5. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, und Jugend der Stadt Müncheberg findet

am 03.02.2015
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg,
Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg ent-

schieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Bestätigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 02.12.2014
- 03 Beratung über die Abrechnung der für 2014 an die Träger der Jugendarbeit ausgereichten Mittel
- 04 Beratung zum Entwurf des Arbeitsplanes

des Ausschusses

- 05 Vorbereitung der Sitzung der SVV
- 06 Sonstiges

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 02.12.2014
- 02 Vorbereitung der SVV
- 03 Sonstiges

gez. Hahnel



Amtlicher Teil

Tagesordnung des Hauptausschusses der SVV Müncheberg vom 27. Januar 2015

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 5. Sitzung des Hauptausschusses wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Dienstag, den 27. Januar 2015
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 25.11.2014

- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
04 Information zum Stand der Haushaltsplanung 2015
05 Information zum Stand der Ausarbeitung eines Energiekonzeptes für die Stadt Müncheberg
06 Besetzung der Arbeitsgruppe „Energiekonzept“ durch die Fraktionen
07 Information zum Stand der Gründung des EVTZ und Stellvertretung für die Bürgermeisterin beim Gründungsprozess
08 Information und Beratung zum Projekt „Kommunen innovativ“
09 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 05.02.2015 - öffentlicher Teil
10 Sonstiges

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 25.11.2014
02 Antrag auf Erlass von Stundungszinsen SV 064/01-15
03 Bestätigung der Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung einer Metalltreppe am Berliner Torturm SV 065/01-15
04 Beratung über den Antrag der Lebenshilfe MOL e.V. zur Finanzierung eines ausgelagerten Arbeitsplatzes
05 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 05.02.2015 - nichtöffentlicher Teil
06 Sonstiges

gez. Dr. Uta Barkusky

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der SVV Müncheberg vom 28. Januar 2015

Die 5. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg findet

am 28.01.2015, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und

der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden. Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 03.12.2014
03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
04 Einwohnerfragestunde

- 05 Bauantrag zur Einfriedung des Grundstückes Marienfeld 3
06 Sitzungsvorlagen der SVV am 05.02.2015
07 sonstiges

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 03.12.2014
02 Beratung zu den Sitzungsvorlagen der SVV am 05.02.2015

gez. Domke
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der SVV Müncheberg vom 29. Januar 2015

Die 5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

am 29.01.2015, um 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg ent-

schieden. Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 04.12.2014
03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
04 Vorbereitung der SVV am 05.02.2015 - öffentlicher Teil

- 05 Kurze Einführung zum Aufbau und der Struktur eines Haushaltsplanes (5-10min)
06 Sonstiges

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom
02 Vorbereitung der SVV am 05.02.2015 - nichtöffentlicher Teil
03 Sonstiges

gez. Jaitner
Ausschussvorsitzender



Amtlicher Teil

Tagesordnung der SVV der Stadt Müncheberg vom 05.02.2015

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht: Die 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Donnerstag, den 5. Februar 2015
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 10.12.2015

- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Antrag der CDU-Fraktion über die verstärkte Zusammenarbeit der Stadt Müncheberg und dem Amt Märkische Schweiz
- 08 Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der MWGmbH
- 09 Freigabe von Mitteln im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2015 SV 063/01-15
- 10 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus dem Anlass eines besonderen Ereignisses in der Stadt Müncheberg SV 062/01-15

- 11 Grundsatzentscheidung zum Neubau Feuerwehrrätehaus Jahnsfelde SV 065/01-15

nichtöffentlicher Teil:

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 10.12.2014
- 02 Bestätigung der Vergabe „Munitionsbergung Stadtforst“ SV 064/01-15
- 03 Antrag der Lebenshilfe MOL e.V. zur Finanzierung eines ausgelagerten Arbeitsplatzes
- 04 Sonstiges

gez. Dr. Uta Barkusky

Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 10. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg auf der Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung

- 1) Die Gemeinde trägt den Namen „Müncheberg“ und führt die Bezeichnung Stadt.
- 2) Sie trägt die sonstige Bezeichnung „Forschungsstadt“.

§ 2

Gemeindegebiet, Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

- 1) Das Gebiet der Stadt Müncheberg bilden die Grundstücke der Gemarkungen Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz.
- 2) Ortsteile der Stadt Müncheberg sind Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz.
- 3) Bewohnte Gemeindeteile sind Bienenwerder, Dahmsdorf, Eggersdorf-Siedlung, Heidekrug, Marienfeld, Philippenhof und Schlagenthin. Sie sind keine Ortsteile im

Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf.

- 4) Für die Ortsteile finden die Vorschriften der §§ 45 und 46 BbgKVerf Anwendung, soweit in der Hauptsatzung nicht weitere Bestimmungen getroffen werden.

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Stadt Müncheberg zeigt: Geviert von 1 : 4 Rot und 2 : 3 Gold; vorn oben ein silbernes sechspeichiges Wagenrad; oben hinten ein grüner Tannenbaum, vorn unten auf grünem Dreieck ein wachsender Mönch, mit silberner Kutte und schwarzem Skapulier, der in der Rechten einen silbernen Schild mit rotem goldbewehrtem Adler und in der Linken einen silbernen besternten Stab hält; hinten unten silbernes gefugtes Mauerwerk.
- 2) Die Farben der Stadt sind rot, gold.
- 3) Die Flagge der Stadt ist geviert von Gelb und Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- 4) Das Dienstsiegel der Stadt besteht aus dem zentrierten Stadtwappen mit der oberen Umschrift in Kapitalschrift „STADT MÜNCHEBERG“ und unten „LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“.

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- 1) Neben den in § 13 BbgKVerf aufgeführten Formen der Unterrichtung und Beteiligung

der Einwohner, Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde, hat weiterhin jeder das Recht die Sitzungsvorlagen zu den Tagesordnungspunkten für die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 36 Abs. 4 BbgKVerf zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung im Bürgerbüro einzusehen.

- 2) Einwohner der Stadt Müncheberg sind im Rahmen der Einwohnerfragestunde berechtigt in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kurze mündliche Anfragen an die Stadtverordnetenversammlung oder die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen.
- 3) Die Einwohnerfragestunde soll eine Zeit von 60 Minuten nicht überschreiten. Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden konnten, sind bis eine Woche vor der folgenden Sitzung schriftlich zu beantworten.

§ 5

Einwohnerantrag

Für einen Einwohnerantrag gelten die Vorschriften des § 14 BbgKVerf. Der Einwohnerantrag muss von mindestens 3 von Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 6

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Für den Bürgerentscheid gilt § 15 BbgKVerf mit der Möglichkeit der Briefabstimmung.



Amtlicher Teil

Fortsetzung Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 10. Dezember 2014

§ 7

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten eine ehrenamtlich tätige kommunale Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer der Wahlperiode. Der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- 2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- 3) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden und ihre bzw. seine von der der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten abweichende Auffassung zu Vorlagen, Maßnahmen und Beschlüssen darzulegen. Über diese Absicht ist die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte vorher zu unterrichten.

§ 8

Seniorenbeirat

- 1) Die Stadt Müncheberg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Müncheberg“.
- 2) Dem Beirat sollen:
 - zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Ortsteiles Müncheberg sowie
 - je ein Vertreter bzw. Vertreterin der anderen Ortsteile angehören.Weiterhin können in den Beirat je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin ohne eine Begrenzung des Lebensalters entsenden:
 - die Stadtverordnetenversammlung und
 - das Altenpflegeheim.Dem Seniorenbeirat können bis zu elf Mitglieder angehören.
- 3) Mitglieder des Beirates können Personen sein, die sich haupt- oder ehrenamtlich um die Belange der Senioren kümmern. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Die Vorschläge der Ortsbeiräte sollen besonders berücksichtigt werden und sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenver-

sammlung zu richten.

- 5) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein Wirkungsfeld haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Fachausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird das Recht der schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Die Anhörung des Beirates findet nicht statt, wenn er rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 9

Entscheidungen über Vermögensgegenstände und Vergaben

- 1) Der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Müncheberg, wenn der Wert 30.000 EUR übersteigt.
- 2) Der Entscheidung des Hauptausschusses bedürfen Geschäfte mit Vermögensgegenständen ab einem Wert über 15.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR.
- 3) Vergaben sind der Stadtverordnetenversammlung ab einem Wert von 30.000 EUR zur Bestätigung vorzulegen.
- 4) Dem Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung sind zur Bestätigung Vergaben ab einem Wert von 15.000 EUR vorzulegen.
- 5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Wertgrenzen gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- 1) Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Stadt weder
 - a) nach der wirtschaftlichen noch
 - b) nach der grundsätzlichen Seite
 1. von wesentlicher Bedeutung sind und
 2. die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.
- 2) Kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind
 1. einmalige oder seltene Vorgänge, die
 - a) in ihrem Umfang und
 - b) in ihrer finanziellen Tragweite
 2. von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie
 3. Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Tragweite.

§ 11

Stadtbedienstete

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten über:
 - das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
 - die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die die Funktion ausüben als:
 - a. Fachbereichsleiterin bzw. Fachbereichsleiter,
 - b. Fachdienstleiterin bzw. Fachdienstleiter, Leiterinnen bzw. Leiter von nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Müncheberg oder vergleichbar.
- 2) Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 6 ist die Stadtverordnetenversammlung in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.

§ 12

Mitteilungspflichten der Stadtverordneten

- 1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 8 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Fall der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- 2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Müncheberg veröffentlicht.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzungen

- 1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 15 (Bekanntmachungen) dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Für die Berechnung gilt § 15 Abs. 4 dieser Hauptsatzung.
- 2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies im Einzelfall erfordern. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.



Amtlicher Teil

Fortsetzung Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 10. Dezember 2014

§ 14

Ortsbeiräte

- 1) In den Ortsteilen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Hauptsatzung werden Ortsbeiräte gebildet.
- 2) In den nachfolgend angeführten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der in dieser Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates unmittelbar nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes am Tag der Kommunalwahl zu wählen:

| Ortsteil | Anzahl der Mitglieder |
|-------------|-----------------------|
| Eggersdorf | 3 |
| Hermersdorf | 3 |
| Hoppegarten | 3 |
| Jahnsfelde | 3 |
| Müncheberg | 9 |
| Münchehofe | 3 |
| Obersdorf | 3 |
| Trebnitz | 3 |

- 3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss zu den Angelegenheiten nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 - 6 BbgKVerf anzuordnen. Für das Anhörungsverfahren gelten die Vorschriften des § 46 BbgKVerf.
- 4) Der Ortsbeirat entscheidet über die in § 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BbgKVerf aufgeführten Angelegenheiten.
- 5) Für die Sitzungen der Ortsbeiräte gilt § 13 dieser Hauptsatzung.
- 6) Die Ortsbeiräte erhalten nach Maßgabe des Haushaltes jährlich finanzielle Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen nach § 46 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf.

§ 15

Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten.
- 2) Die Bekanntmachung von Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Müncheberg“. Das Amtsblatt trägt die zusätzliche Bezeichnung „Müncheberger Anzeiger“.
- 3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 5 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin bzw.

vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Stadt bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung erfolgt der Aushang im Bekanntmachungskasten in Müncheberg in der Rathausstr. 1 am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch Aushang in den Schaukästen gemäß Absatz 8.

- 5) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Stadt. Abweichend von Satz 1 erfolgen Bekanntmachungen zu Wahlen und Abstimmungen im Amtsblatt für die Stadt Müncheberg.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Bekanntmachung vollzogen.

- 6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 3 bis 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bekanntmachung in der in Absatz 3 bis 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- 7) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für die Stadt Müncheberg“ zugänglich gemacht.
- 8) Die Bekanntmachungen sollen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Müncheberg veröffentlicht werden.

- 9) Die Bekanntmachungskästen der Stadt befinden sich in:

Lfd.Nr. Ortsteil / Standort

- | | |
|----|---|
| 01 | Eggersdorf / a) neben der Hauptstr. 40 b) in der Eggersdorfer Waldstraße (Eggersdorfer Siedlung) |
| 02 | Hermersdorf / in der Hermersdorfer Hauptstraße 16 (Feuerwehrgerätehaus) |
| 03 | Hoppegarten / a) in der Berliner Str. 2 an der Bushaltestelle (B 1) b) an der Max-Schmeling-Str. / Ecke Wiesenweg |
| 04 | Jahnsfelde / In der Dorfstr. 4 (Alte Dorfschule) |
| 05 | Müncheberg / a) in der Rathausstr. 1 b) am Bahnhof (Zugang zu den Bahnsteigen) c) in Dahmsdorf - Dorf (Münchehofer Str.) |
| 06 | Münchehofe / an der Bushaltestelle in der Buckower Str. |
| 07 | Obersdorf / in der Bahnhofstr. 5 (Cafe Konsum) |
| 08 | Trebnitz / an der Schüler-Bushaltestelle neben der Trebnitzer Hauptstr. 14 |

§ 15

Inkrafttreten

- 1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 04. März 2009 und die Änderungssatzungen vom 09. März 2011 und vom 25. September 2013 außer Kraft.

Müncheberg, den 15. Dezember 2014

In Vertretung
gez. Eichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Hauptsatzung der Stadt Müncheberg vom 10. Dezember 2014 bekannt.

Müncheberg, den 15. Dezember 2014

In Vertretung
gez. Eichler
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg vom 10. Dezember 2014

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg auf der Sitzung am 10. Dezember 2014 Müncheberg die Geschäftsordnung (GeschO) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 2 Geschäftsführung
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Befangenheit
- § 8 Fraktionen
- § 9 Sitzungsvorlagen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- § 12 Sitzungsleitung, Sitzungsverlauf und Redeordnung
- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Unterbrechung und Vertagung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 23 Sitzungsniederschrift
- § 24 Hauptausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Anwendung und Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 11 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktagen abgekürzt werden (verkürzte Ladungsfrist).
- (2) Sind der bzw. die Vorsitzende und seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen an der Einberufung verhindert, beruft der bzw. die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtverordnete die Stadt-

verordnetenversammlung ein.

- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Geschäftsführung

Der bzw. die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Büros der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.
- (2) Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, müssen dies dem oder der Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der bzw. die Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten so zeitig fest, dass die Ladungs- und Bekanntmachungsfristen eingehalten werden können. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern; Beifügung der Sitzungsvorlagen (Siehe auch § 9). In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und sollen einen Beschlussvorschlag enthalten. Als schriftlich gilt auch die digitale Übermittlung. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem bzw. der Vorsitzenden und der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen

zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen wenn im Einzelfall das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner gefährdet sind. Das ist insbesondere anzunehmen bei:

- a) Personal- und Dienstangelegenheiten, die einen Schaden für die Person in der Öffentlichkeit befürchten lassen,
- b) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Grundstücksverkäufe, bei denen sich auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Käufers schließen lässt,
- e) alternativen Vergaben (Vergaben, die einer Auswahlentscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses bedürfen).
- f) sonstigen Angelegenheiten, die nach einer Einzelfallprüfung für schutzwürdig angesehen werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der bzw. die Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der bzw. die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nicht anwesend, hebt der oder die Vorsitzende die Sitzung auf.

§ 7

Befangenheit

- (1) Die Nichtmitwirkung bei der Verhandlung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung gem. § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das be-



Amtlicher Teil

Fortsetzung Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg vom 10. Dezember 2014

troffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nicht teil.

§ 8 Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (§ 32 Abs. 1 BbgKVerf). Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und die Stellvertreter. Der bzw. die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er bzw. sie unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des bzw. der Vorsitzenden, der Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem bzw. der Vorsitzenden von der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen tragen dafür Sorge, dass Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil verhandelt werden sollen, auch den nichtöffentlichen Charakter beibehalten, bis die Öffentlichkeit über das Verhandlungsergebnis informiert wird. Gäste, Berater oder Beraterinnen und sachkundige Einwohner bzw. Einwohnerinnen sollen auf die Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 1 und 2 BbgKVerf hingewiesen werden.

§ 9 Sitzungsvorlagen

- (1) Sitzungsvorlagen sind schriftliche und/oder digitale Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen, Planungen, Gutachten, zeichnerische Darstellungen [Anlagen zu Sitzungsvorlagen] u.ä.) mit einem Beschlussvorschlag. Informationsvorlagen sind dagegen reine Mitteilungen oder Unterrichtungen.
- (2) Öffentliche Sitzungsvorlagen gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung sollen ebenfalls digital bereitgestellt werden können.

§ 10 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von

einzelnen Stadtverordneten nach Eröffnung der Verhandlung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Der Änderungsantrag soll schriftlich formuliert dem Sitzungsdienst übergeben werden.

§ 11 Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Jeder bzw. jede Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten zu richten.
- (2) Anfragen nach Abs. 1 müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich oder in digitaler Form vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten eine Abschrift (schriftlich oder digital) zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der bzw. die Stadtverordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen der Stadtverordneten" von der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. vom Hauptverwaltungsbeamten oder der bzw. dem Vorsitzenden beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der bzw. die Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich eine Frage zur Sache zu stellen.
- (6) Sofern Fragen erst in der Sitzung gestellt werden können, sollen diese in der Sitzung beantwortet werden, wenn die oder der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Fragen in der folgenden Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, wenn nicht der oder die Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Sofern Anfragen nach Abs. 6 durch den bzw. die Vorsitzende kurzfristig nicht beantwortet werden können, werden sie als Tagesordnungspunkte für die nächste Stadtverordnetenversammlung vorgesehen, wenn sie von allgemeingültiger Bedeutung sind.

§ 12 Sitzungsleitung, Sitzungsverlauf und Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall leitet der/die nächste anwesende Stellvertreter/Stellvertreterin

des/der Vorsitzenden die Sitzung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, leitet der/die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtverordnete die Verhandlung.

- (2) Jeder bzw. jede Stadtverordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er bzw. sie sich zu Wort gemeldet und der bzw. die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Redner bzw. die Rednerin darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Dazu kann jederzeit das Wort ergriffen werden.
- (6) Will der bzw. die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, wird für diese Zeit der Vorsitz abgegeben. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten ist, auch außerhalb der Rednerfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Beschäftigten der Stadt ist das Wort zu erteilen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte dies wünscht.
- (8) Personen, die nicht Mitglied der Vertretung sind und für die kein Rederecht besteht, dürfen in der Stadtverordnetenversammlung das Wort nicht ergreifen. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Sollen Dritte das Rederecht erhalten, so soll bereits in der Sitzungsvorlage darauf hingewiesen und der Antrag formuliert werden. Hiervon ausgenommen sind die Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Müncheberg gem. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung.
- (9) Zur Einwohnerfragestunde werden nur kurze mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt Müncheberg zugelassen. Meinungsäußerungen sind nur in unmittelbarem, inhaltlichen Zusammenhang mit einer Fragestellung zulässig. Der Anfragende hat seinen Namen und Wohnort zu nennen.
- (10) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Die regelmäßige Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.



Amtlicher Teil

Fortsetzung Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg vom 10. Dezember 2014

- (11) Werden vom Redner oder der Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Zwischenfragen

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner oder die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des bzw. der Vorsitzenden kann der Redner oder die Rednerin die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von dem bzw. der Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Stadtverordnetenversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der bzw. die Vorsitzende dem Redner oder der Rednerin das Wort entziehen. Einem Redner oder einer Rednerin, dem bzw. der das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.
- (4) Der oder die Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung störende Unruhe, so kann der bzw. die Vorsitzende die Sitzung un-

terbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der bzw. die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er bzw. sie den Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rede für und eine gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der bzw. die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner oder einer Rednerin zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner oder der Rednerin das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Abschluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache kann nur von einem bzw. einer Stadtverordneten gestellt werden, der bzw. die noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der bzw. die Vorsitzende hat vor der Abstimmung
- die Namen der Redner oder Rednerinnen aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
 - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18 Schluss der Aussprache

Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der bzw. die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- die Stadtverordnetenversammlung einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann.
- (2) Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten.
- (3) Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der oder die Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
- (a) Änderung der Tagesordnung,
 - (b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - (c) Aufhebung der Sitzung,
 - (d) Unterbrechung der Sitzung
 - (e) Vertagung,
 - (f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - (g) Verweisung an die Fraktionen,
 - (h) Schluss der Aussprache,
 - (i) Abschluss der Rednerliste,
 - (j) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - (k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - (l) Begrenzung der Aussprache,
 - (m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der bzw. die Vorsitzende stellt die Frage, über die



Amtlicher Teil

Fortsetzung
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg
vom 10. Dezember 2014

abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch deutliches Zeigen farbiger Karten. Grün für Zustimmung, Rot für eine Ablehnung des Antrages und Gelb für Enthaltung; falls erforderlich, durch nochmalige Abfragen und Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens vier Stadtverordnete dies verlangen.

§ 21
Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geforderten Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein ständiger Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Der ständige Wahlausschuss setzt sich zusammen aus von den Fraktionen vorgeschlagenen Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Für das Verfahren gilt § 22 dieser Geschäftsordnung.

§ 22
Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der bzw. die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der oder die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht

- wahlbarer Personen aufweisen,
- bb) sie unleserlich sind,
- cc) sie mehrdeutig sind,
- dd) sie Zusätze enthalten,
- ee) sie durchgestrichen sind.

- b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
- aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden von je einem Mitglied der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.

- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmentgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden gezogen.

§ 23
Sitzungsniederschrift

- (1) Für die Sitzungsniederschrift gelten die Vorschriften des § 42 BbgKVerf. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 – 5 BbgKVerf) zu gestalten.

§ 24
Hauptausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- Die Ausschüsse werden von dem oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin im Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten oder

dem bzw. der für diesen Geschäftsbereich verantwortlichen Leiter bzw. Leiterin fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter oder die Vertreterin zu verständigen und ihm bzw. ihr die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann er bzw. sie auch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten um Benachrichtigung des Vertreters oder der Vertreterin bitten.
- (2) Der Hauptausschuss ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
- (3) Eine Kopie der Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse ist allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und allen sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen zu übersenden.

§ 25
Anwendung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26
In-Kraft-treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04. März 2009 außer Kraft.

Müncheberg, den 15. Dezember 2014

i.V. gez. Eichler
 Bürgermeister

gez. Dr. Hans-Jürgen Wolf
 Vorsitzender der
 Stadtverordnetenversammlung

Ende amtliche Bekanntmachung



Nichtamtlicher Teil

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg informiert Öffentliche Bekanntmachung

Im Zeitraum

Februar bis April 2015 (je nach Witterung)

werden für das Vorhaben

B 1, Radweg Hoppegarten – Abzweig Kienbaum

Baugrunderkundungen durchgeführt

Auftraggeber ist der:

Landesbetrieb Straßenwesen

Dienststätte Frankfurt (Oder)

Dezernat Planung Ost

Müllroser Chaussee 51

15236 Frankfurt (Oder)

Die Leistungen werden überwacht durch das:

Baugrundinstitut Franke-Meißner GmbH

Am Borsigturm 50

13507 Berlin

Ansprechpartner ist Herr Reimer

Tel.-Nr. 0173 612 1902

Landkreis Märkisch-Oderland informiert

Informationsveranstaltung im Pflegestützpunkt Strausberg

Am Donnerstag, 29. Januar 2015 lädt der Pflegestützpunkt Strausberg zu einer Informationsveranstaltung ein.

Thema:

Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG 1 Änderungen in der Pflegeversicherung zum 01.01.2015

Da sich ab dem 01. Januar 2015 viele Leistungen in der Pflegeversicherung geändert haben, wollen die Mitarbeiter des Pflegestützpunktes über diese Änderungen informieren.

Themen sind unter anderem die Erhöhung des Pflegegeldes, die Veränderungen bei der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie die Erweiterungen der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen.

Die kostenfreie Veranstaltung findet im Pflegestützpunkt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14, Haus 4, Zimmer 201 ab 14.00 Uhr statt.

Kontakt:

Pflegestützpunkt Strausberg, Klosterstraße 14, Haus 4 Raum 008, Tel.: 03346- 850 6565 (Sozialberatung), 03346-850 6566 (Pflegeberatung),

E-Mail: strausberg@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Sprechzeiten, Dienstag 9-12 und 13-18 Uhr, Freitag 9-12 Uhr und nach Vereinbarung.

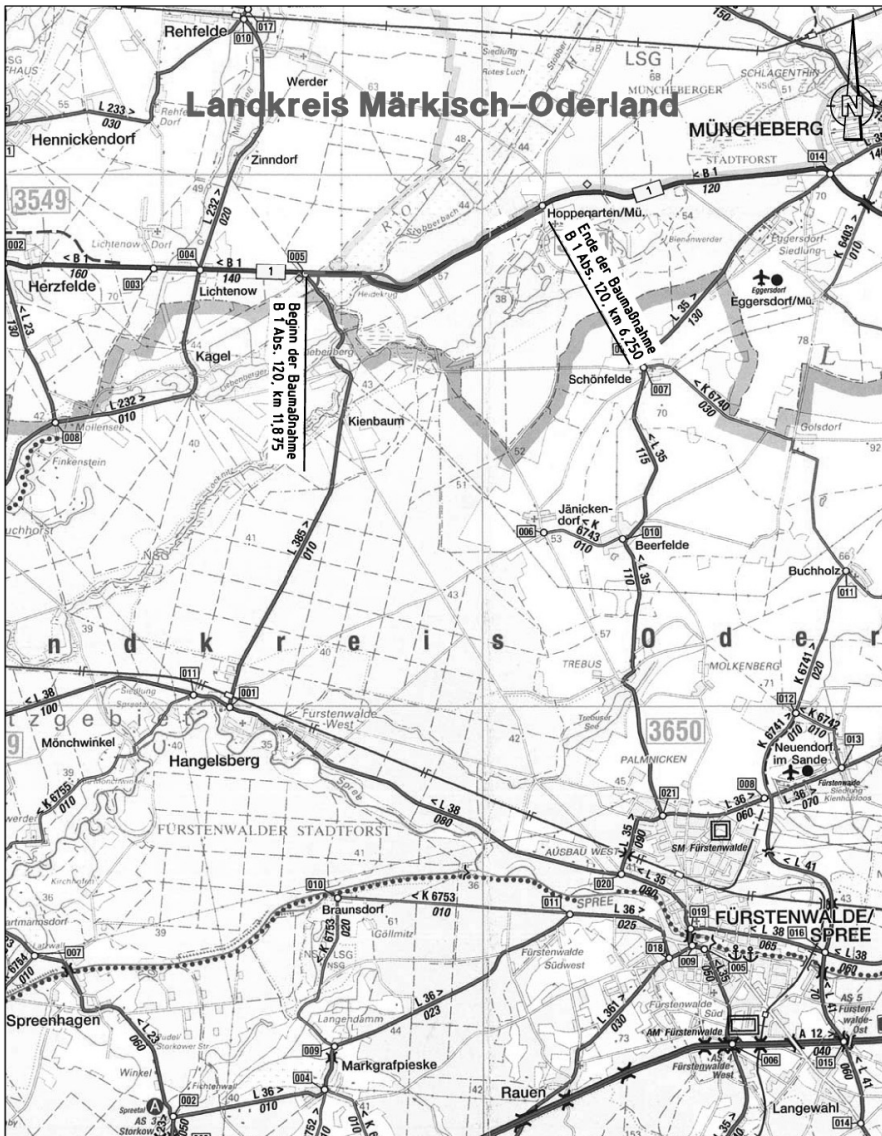
Hintergrund:

Der Pflegestützpunkt ist eine neutrale Beratungsstelle für Menschen, die Information aus einer Hand rund um das Thema Pflege benötigen.

Hier finden Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen, Behinderte, Angehörige und professionelle wie auch ehrenamtliche Helfer sowie alle Interessierten sachkundige Ansprechpartner.

Der Service ist kostenlos und unabhängig. Die konkrete Inanspruchnahme reicht von kurzen telefonischen Nachfragen über individuelle Beratungsgespräche im Pflegestützpunkt bis zum Besuch zu Hause bei Betroffenen. Schwerpunkt bilden die Themen häusliche Pflege und Entlastungsangebote.

Das umfangreiche Beratungsangebot wird durch Fachveranstaltungen ergänzt.



Unterlage Nr. 2

Übersichtskarte

B 1, Radweg Hoppegarten - L 385

Maßstab 1: 100.000
aufgestellt: Frankfurt/O., im Juli 2014

gesehen:

CARD/I



Nichtamtlicher Teil

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 10.12.2014

Beschluss-Nr. 04/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2015 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 400.000 EUR Netto Gesamtinvestitionssumme und 400.000 EUR Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 05/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2015 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 231.500 EUR Netto Gesamtinvestitionssumme und 231.500 EUR Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 06/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2015 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 07/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2015 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 08/14

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 10.12.2014 (Beschluss-Nr. 08/14) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. Im Erfolgsplan
 - Die Erträge
6.218.890 EUR
 - Die Aufwendungen
6.086.740 EUR
 - Der Jahresgewinn
132.150 EUR
 - 1.2. Im Finanzplan
 - Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit
44.190 EUR
 - Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit
554.640 EUR
 - Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit
- 685.280 EUR
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf
0 EUR
 - 2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2015 auf Netto
0 EUR
 - 2.3. die Verbandsumlage auf
0 EUR

Beschluss-Nr. 09/14

zum Antrag auf Streichung des § 14 des Versorgungsvertrages

Beschluss-Nr. 10/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Versorgungsvertrag zwischen dem Wasserverband Märkische Schweiz und

der Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Märkische Schweiz in der geänderten Fassung vom 10.12.2014 (2. Aktualisierung).

Beschluss-Nr. 11/14

zum Antrag auf Streichung des § 14 des Entsorgungsvertrages

Beschluss-Nr. 12/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Entsorgungsvertrag zwischen dem Wasserverband Märkische Schweiz und der Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Märkische Schweiz in der geänderten Fassung vom 10.12.2014 (2. Aktualisierung).

Beschluss-Nr. 13/14

zum Antrag auf Streichung letzter Satz, § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung

Beschluss-Nr. 14/14

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Satzung über den Ersatz der Auslagen der Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Entschädigungssatzung) in der geänderten Fassung vom 10.12.2014.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015 im Zeitraum vom 09.02.2015 bis 27.02.2015 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Information der Waldbauernschule Brandenburg e.V.

Die Waldbauernschule Brandenburg bietet im Zeitraum **vom 13./14.02. bis zum 17./18.04.2015** erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an.

Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am **Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr** und am **Sonntag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr** statt.

Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die aktuellen Themen der Frühjahrsschulung 2015 sind:

- AKTUELLES: Bundeswaldinventur (Ergebnisse für Brandenburg), Holzmarkt, Pflichtbeiträge u.a.
- FORST-FÖRDERRICHTLINIE: Änderungen ab 2015, Antragstellung u.a.
- WAS TUT SICH BEI DER JAGD IM WALD? Rechte, Pflichten, Ziele – Jagd als Dienstleistung für Grundeigentümer
- WALDBAU:

Seltene und nicht heimische Baumarten, Auswirkungen des Klimawandels, Klimaresistenz

- KULTURPFLEGE, JUNGBESTANDSPFLEGE, LÄUTERUNG
- EXKURSION: Kulturpflege und Jungbestandspflege in der Praxis

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnahmebeitrag beträgt 35 EUR. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 / 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Termin: 13./14.03.2015
Gaststätte Am Däbersee, Waldsiefersdorf



Nichtamtlicher Teil

Amt für Statistik Berlin Brandenburg informiert Bauabgangsstatistik 2014

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohnungsgebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

- Melden Sie deshalb als Eigentümer
- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum
 - den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
 - die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online ab-

rufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/
Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Hinweis zur Bauabgangsstatistik

Die zusätzliche Einbeziehung der Eigentümer soll sicherstellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden in die Berechnung der Wohnungs- und Wohngebäudefortschreibung einbezogen wird. Die Meldungen sind bis zum 05. März 2015 bei der Stadt Müncheberg im Zimmer 210 einzureichen. Notwendige Erhebungsbögen erhalten Sie in der Bauverwaltung der Stadt Müncheberg oder unter www.statistik-bw.de/baut/html.

Eichler
Fachbereichsleiter

Informationen für die Einwohner des Ortsteils Trebnitz

In der Sitzung am 03.09.2014 berieten die Mitglieder des Bauausschuss unter Federführung ihres Vorsitzenden Herrn Domke über die Erarbeitung einer Straßenbaukonzeption für die Stadt Müncheberg.

Ziel ist es, für die gesamte Stadt ein Sammelwerk zu erstellen, aus dem hervorgeht, ob und wo der Bedarf eines grundhaften Straßenausbaus besteht.

Zu diesem Zweck wurden die Ortsbeiräte aller Ortsteile um eine Zuarbeit gebeten. In der Straßenbaukonzeption sollen, vergleichbar mit dem bereits bestehenden Straßenregister, zunächst für jeden Ortsteil einzeln, alle Straßen mit Namen und Länge, aber auch dem aktuellen Zustand, der Dringlichkeit eines Ausbaues, einer möglichen Ausbauvariante und vor allem, der Einwohnermeinung zu einem möglichen Ausbau erfasst werden.

Der Ortsbeirat Trebnitz hat das Thema der Straßenbaukonzeption bereits in seinen Sitzungen am 20.10.2014 und 11.12.2014 behandelt. Bevor wir als Ortsbeirat unsere Zuarbeit für den Bauausschuss abschließen können, wollen wir allen Trebnitzern die Gelegenheit geben sich zur Straßenbaukonzeption und möglichen Ausbauvarianten zu äußern.

Der Ortsbeirat trifft sich am 23.02.2015 um 18:00 im Schloß Trebnitz und berät vorerst abschließend zur Straßenbaukonzeption. Wer Vorschläge und Meinungen hierzu hat ist herzlich eingeladen sich bis zu diesem Tag an die Mitglieder des Ortsbeirates zu wenden.

Mögliche Ausbauvarianten

- 1) 5,00 m Fahrbahn mit Gehweg (Begegnungsverkehr LKW/LKW mit verminderter Geschwindigkeit)
- 2) 5,00 m Mischverkehrsfläche (Begegnungsverkehr LKW/LKW mit verminderter Geschwindigkeit)
- 3) 4,10 m Mischverkehrsfläche (Begegnungsverkehr PKW/PKW mit verminderter Geschwindigkeit)
- 4) 3,00 m Mischverkehrsfläche (PKW Verkehrsrichtungsführung)

Bei den beschriebenen Ausbauvarianten handelt es sich lediglich um Diskussionsvorschläge des Bauausschusses.

Für Nachfragen in dieser oder anderen Angelegenheiten stehen Ihnen die Mitglieder des Ortsbeirates gern zur Verfügung.

Thomas Berendt
Ortsvorsteher

Grundschule Müncheberg An die Eltern schulpflichtig werdender Kinder

Anmeldung zum Schulbesuch zum Schuljahr 2015/ 16

Sehr geehrte Eltern,
die Schulpflicht beginnt gemäß § 37 Absatz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) für Kinder, die bis zum 30. September 2015 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. Bei Anmeldung an einer Ersatzschule erfolgt trotzdem das Erstaufnahmegespräch in der zuständigen Grundschule.

Zur Anmeldung ist das einzuschulende Kind persönlich vorzustellen, die Geburtsurkunde des Kindes/ Familienstammbuch und die Sprachstandsfeststellung vorzulegen. Das Vorstellungsgespräch dauert ca. 20 Minuten.

Die Anmeldung erfolgt an der Grundschule Müncheberg in der Zeit vom 09. Februar bis 12. Februar 2015.

Die konkreten Termine liegen in den Kitas aus.

Eltern von Kindern, die keine Kindereinrichtung bzw. eine auswärtige Einrichtung besuchen, melden sich bitte bis 29. Januar 2015 in der Grundschule Müncheberg
Telefon: (033432) 559, um einen genauen Termin zu erhalten.

St. Voigtländer
Schulleiterin

Bekanntmachung Achtung Grundstückseigentümer, Eigentümer von Bungalows und Hundehalter

Im Januar 2014 erhielten Sie Ihre Bescheide für Grundsteuern, Hundesteuern, Zweitwohnungssteuer und Straßenreinigung.

Diese Bescheide behalten Ihre Gültigkeit auch für die folgenden Jahre, falls sich die Satzungen oder Hebesätze nicht ändern.

Das bedeutet, dass der in 2014 zugesandte Abgabenbescheid auch Gültigkeit für die Folgejahre hat, wenn Ihnen kein neuer Bescheid zugeht.

Die ab 2015 zu zahlenden Beträge mit ihren Fälligkeiten sind bereits auf dem Bescheid von 2014 ausgewiesen (unterer Teil unter „Zukünftig sind folgende Raten zu leisten“) Die Zahlungen zu diesen Terminen sind ohne nochmalige vorherige Aufforderung vorzunehmen.

Im Oktober 2014 erhielten Sie Ihre Bescheide zur Zahlung der Wasser- und Bodenbeiträge. Hier wird es im Jahr 2015 wiederum Änderungen zur Beitragshöhe geben.

Es wird gebeten, solange Sie keinen neuen Bescheid zu den Wasser- und Bodenbeiträgen zugesandt bekommen, von Zahlungen Abstand zu nehmen. Im Sommer 2015 werden dann neue Wasser- und Bodenbescheide versandt.

Schmechel
Fachbereichsleiter



Nichtamtlicher Teil

Information für Müncheberger Vereine

Aus gegebenen Anlass nochmals ein wichtiger Hinweis an alle Müncheberger Vereine zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt für die Stadt Müncheberg: Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg ist **kein** offizielles Verkündungsblatt für rechtlich notwendige Bekanntmachungen (inklusive Einladungen zu Jahreshauptversammlungen o.ä.) von Vereinen. Sollten in Vereinssatzungen dennoch Regelungen zu rechtlich notwendigen Veröffentlichungen über das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg enthalten sein, sollten diese umgehend geändert werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Veröffentlichungen von allgemeinen Vereinsinformationen ohne Rechtsbindung in den „Müncheberger Nachrichten“ entsprechend den Regularien des Redaktionsstatutes für die „Müncheberger Nachrichten“.

Stadt Müncheberg / Die Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Die Stadt Müncheberg bietet zum 01.09.2015 folgende Ausbildungsmöglichkeit an:

Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter Fachrichtung Kommunalverwaltung.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und erfolgt im dualen System. Neben der praktischen Ausbildung in der Stadtverwaltung Müncheberg wird zur Ergänzung und Vertiefung der berufspraktischen Kenntnisse dienstbegleitender Unterricht durch die Brandenburgische Kommunalakademie in Seelow erteilt. Der Berufsschulunterricht findet am Oberstufenzentrum I Barnim in Bernau statt und wird in Blockform durchgeführt.

Zum Berufsbild gehört vor allem die Ausbildung in den Bereichen:

- Verwaltungsverfahren
- Kommunalrecht
- Personalwesen
- Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Unsere Erwartungen:

- gute abgeschlossene Schulbildung (Fachoberschulreife bzw. Abitur)
- mindestens befriedigender Notendurchschnitt
- gute Deutschkenntnisse, insbesondere eine sichere Rechtschreibung sowie eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- eine gute Allgemeinbildung
- eine hohe Motivation und Leistungsbereitschaft
- Grundkenntnisse in den Microsoft-Office-Standardprodukten (Word und Excel)
- Erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Ausbildungsvergütung wird nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) gezahlt.

Bewerbungen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Kopien der letzten Schulzeugnisse, 10. Klasse Abschlusszeugnis bzw. Nachweise sonstiger Abschlüsse, Beurteilungen von Praktika) sind bis zum 28.02.2015 zu richten an:

Stadt Müncheberg
Personalwesen
Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg
oder per E-Mail unter: kerstin-franz@stadt-muencheberg.de

Hinweis:

Bitte verzichten Sie bei Ihrer Bewerbung auf Klarsichthüllen, Schnellhefter und Ähnliches. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erwünscht sein, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten.



Nichtamtlicher Teil

Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr von 09.00 - 12.00 Uhr
Di von 13.00 - 18.00 Uhr
Do von 13.00 - 16.00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

Eggersdorf

Herr Hans Domke
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermersdorf

Herr Jürgen Langer
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten

Frau Ilse Kohn
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Müncheberg

Herr Dr. Reinhold Roth
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Münchehofe

Herr Peer Gesper
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09
gessi22@t-online.de

Obersdorf

Herr Dieter Behrendt
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebnitz

Herr Thomas Berendt
nach tel. Vereinbarung:
0162/ 76 17 415
thomasberendt@web.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung über Herrn Rozok unter: 033432/ 8 11 33

Sitzungskalender

| | | | |
|---|------------|-----------|------------------------|
| SVV | 05.02.2015 | 18.00 Uhr | Rathaussaal Müncheberg |
| Hauptausschuss | 27.01.2015 | 18.00 Uhr | Rathaussaal Müncheberg |
| Ausschuss für Soziales, Kultur und Jugend | 03.02.2015 | 18.00 Uhr | Rathaussaal Müncheberg |
| Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit | 28.01.2015 | 18.00 Uhr | Rathaussaal Müncheberg |
| Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus | 29.01.2015 | 18.30 Uhr | Rathaussaal Müncheberg |

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.400 Stück Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg, Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557